



STATUTEN

Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI

vom 28.03.2020

I. Allgemeines

Art. 1 Konstituierung

Unter dem Namen „Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Kantonalverband hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Kantonalverband fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in seinem Verbandsgebiet (Kantone St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden) gemäss den Vorgaben der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der Kantonalverband ist Teil der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Der Kantonalverband umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis einer Abteilung aufgeführten Mitglieder;
- b. die Mitglieder des Abteilungskomitees;
- c. die Abteilungen gemäss Art. 11 ff.
- d. die in einem Korps tätigen Personen;
- e. die im Kantonalverband tätigen Personen.

- ³ Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Kantonalverband ideell oder finanziell unterstützen und nicht Aktivmitglied im Sinne von Art. 4 Abs. 2 sind, sowie Heimvereine im Sinne von Art. 4 Abs. 4.
- ⁴ Heimvereine sind juristische Personen, deren ausschliesslicher Zweck der Betrieb einer Unterkunft ist, welche sie grossmehrheitlich Aktivmitgliedern im Sinne von Art. 4 Abs. 2 oder Abteilungen anderer Kantonalverbände für die Ausübung ihrer pfadfinderischen Aktivitäten überlassen, sowie Alt-Pfadi-Vereine, die eine solche Unterkunft betreiben. Die Überlassung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.
- ⁵ Zu Ehrenmitgliedern des Kantonalverbandes können Personen ernannt werden, die sich um den Kantonalverband oder um die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

A.

Beginn der Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Die Aktivmitgliedschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 2 wird erworben:
- durch die Aufnahme in eine Abteilung (Art. 4 Abs. 2 lit. a und b);
 - durch Beschluss der Delegiertenversammlung nach schriftlichem Aufnahmegesuch ans Komitee (Art. 4 Abs. 2 lit. c);
 - durch die Aufnahme der Tätigkeit in einem Korps (Art. 4 Abs. 2 lit. d);
 - durch die Aufnahme der Tätigkeit im Kantonalverband (Art. 4 Abs. 2 lit. e).
- ² Die Passivmitgliedschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 3 wird erworben durch Aufnahmeentscheid des Komitees.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 5 wird erworben durch Aufnahmeentscheid der Delegiertenversammlung.

Art. 6 Automatische Mitgliedschaft

Mit der Aktivmitgliedschaft im Kantonalverband ist die Mitgliedschaft in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) verbunden.

B.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 7 Grundsatz

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8 Austritt

- ¹ Der Austritt ist der für die Aufnahme zuständigen Stelle zu erklären. Von der Delegiertenversammlung gewählte oder ernannte Mitglieder zeigen ihren Austritt schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten des Komitees an.
- ² Der Austritt entbindet nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

Art. 9 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die gegen die Statuten und/oder die Grundsätze der Pfadibewegung verstossen, den Ruf der Pfadibewegung schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss muss begründet werden. Heimvereine können zudem ausgeschlossen werden, wenn sie die Anforderung von Art. 4 Abs. 4 nicht mehr erfüllen.

- ² Die Abteilung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und b. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses beim Komitee schriftlich Beschwerde erheben. Gegen den Entscheid des Komitees kann innert 14 Tagen zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden.
- ³ Das Komitee entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a, b, d und e sowie über den Ausschluss von Heimvereinen im Sinne von Art. 4 Abs. 4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Komitee zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erheben.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c.
- ⁵ Es ist ausgeschlossenen Mitgliedern verboten, sich unter pfadfinderischem Namen/Kennzeichen weiter zu betätigen und die offiziellen Abzeichen zu tragen.

C. Mitgliederregister

Art. 10 Zentrales Mitgliederregister

- ¹ Der Kantonalverband ist berechtigt, ein zentrales Mitgliederregister zu führen. Die Abteilungen melden dem Kantonalverband die erforderlichen Daten ihrer Mitglieder.
- ² Der Kantonalverband darf die Mitgliederdaten nur im Zusammenhang mit der pfadfinderischen Tätigkeit verwenden, insbesondere nicht für kommerzielle und/oder politische Zwecke.

III. Abteilungen

Art. 11 Organisation

- ¹ Die Abteilung ist der Zusammenschluss von Mitgliedern auf lokaler Ebene bzw. in einer begrenzten Kleinregion, welche einen geeigneten Rahmen für die Pfadiarbeit bietet. Die Abteilung ist verpflichtet, nach den Statuten, Weisungen und Reglementen des Kantonalverbandes und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) zu arbeiten.
- ² Jede Abteilung hat ihren eigenen Namen, ihre eigenen Traditionen und ihre eigenen Kennzeichen (Halstuch, Abzeichen etc.). Name und Kennzeichen sind innerhalb des Kantonalverbandes geschützt.

Art. 12 Statuten

- ¹ Die Abteilung organisiert sich als Verein mit Statuten.
- ² Die Abteilungsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten und Reglementen des Kantonalverbandes und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) widersprechen.
- ³ Die Abteilungsstatuten und deren Änderungen treten nach Genehmigung durch das Komitee in Kraft (Art. 29 Abs. 1 lit. i).

Art. 13 Abteilungskomitee

- ¹ Als Vorstand der Abteilung wird ein Abteilungskomitee gewählt unter Vorsitz einer Präsidentin / eines Präsidenten.

² Das Abteilungskomitee unterstützt die Abteilungsleitung und übernimmt die Aufgaben, die ihm in den Abteilungsstatuten zugewiesen werden. Es lässt der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit. Bei Schwierigkeiten zwischen Abteilungsleitung und Abteilungskomitee kann der Kantonalverband zur Vermittlung und wenn nötig zum Entscheid angerufen werden.

³ Das Abteilungskomitee achtet auf eine angemessene Zusammensetzung (Geschlecht, Alter, Eltern/Ehemalige etc.) und sorgt für periodische Erneuerung, wobei der Abteilungsleitung ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zusteht.

Art. 14 Abteilungsleitung

¹ Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter und den Leiterinnen und Leitern gemäss Abteilungsstatuten. Sie trägt gemeinsam die Gesamtverantwortung für die pfadfinderische Tätigkeit der Abteilung. In gemischten Abteilungen sollen in der Leitung beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

² Die Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters bedarf der Genehmigung durch die Kantonale Leitung.

Art. 15 Finanzielle Mittel

Die Abteilung sorgt selbst für ihre finanziellen Mittel.

Art. 16 Pflichten gegenüber dem Kantonalverband

¹ Die Abteilung ist gegenüber dem Kantonalverband verantwortlich für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten der Abteilung.

² Die Abteilung ist insbesondere verpflichtet:

- a. den Jahresbericht termingerecht einzureichen;
- b. die Bestandesmeldungen termingerecht einzureichen;
- c. die Genehmigung von Statutenänderungen beim Komitee einzuholen;
- d. die Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters bei der Kantonalen Leitung einzuholen;
- e. jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen;
- f. Mitglieder- und Kursbeiträge zu bezahlen;
- g. Bad-News-Fälle zu melden;
- h. der/dem vom Kantonalverband genehmigte/n Betreuer/in Einsicht ins Jahresprogramm (insbesondere Lager, Weekends, Grossanlässe) zu geben.

³ Der Kantonalverband ist berechtigt, der Abteilung verbindliche Weisungen zu erteilen.

Art. 17 Auflösung

¹ Die Auflösung einer Abteilung erfolgt gemäss ihren Statuten.

² Stellt eine Abteilung ihre Tätigkeit ein und schreiben die Abteilungsstatuten nichts anderes vor, verwaltet der Kantonalverband treuhänderisch ihr Vermögen und ihr Material. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Abteilung im Einzugsgebiet der aufgelösten Abteilung gegründet, so entscheidet der Kantonalverband über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

Art. 18 Korps

Die Abteilungen sind berechtigt, sich zwecks Förderung der pfadfinderischen Aktivität zu Korps in Regionen und grösseren Ortschaften zusammenzuschliessen.

IV. Organisation des Kantonalverbandes

Art. 19 Vereinsorgane

- ¹ Organe des Kantonalverbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung;
 - b. das Komitee;
 - c. die Kantonale Leitung;
 - d. der Rat der Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter (kurz „AL-Rat“ genannt);
 - e. die Geschäftsprüfungskommission.
- ² In allen Organen des Kantonalverbandes ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

A. Delegiertenversammlung

Art. 20 Funktion

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. den Delegierten der Abteilungen;
 - b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Komitees.
- ² Als Teilnehmer mit beratender Stimme werden eingeladen:
 - a. die im Kantonalverband tätigen Personen;
 - b. die in einem Korps tätigen Personen;
 - c. die Passiv- und Ehrenmitglieder;
 - d. weitere vom Komitee bestimmte Personen.

Art. 22 Delegierte der Abteilungen

- ¹ Die Abteilungen haben Anspruch auf folgende Anzahl Delegierte:

a. Abteilungen mit 75 oder weniger Mitgliedern:	3 Delegierte
b. Abteilungen mit 76-125 Mitgliedern:	4 Delegierte
c. Abteilungen mit 126-200 Mitgliedern:	5 Delegierte
d. Abteilungen mit mehr als 200 Mitgliedern:	6 Delegierte
- ² Eine der Delegiertenstimmen gemäss Abs. 1 ist für die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter bestimmt. Diese Delegiertenstimme kann nicht abgetreten werden.
- ³ Eine Delegiertenstimme gemäss Abs. 1 ist für ein Mitglied des Abteilungskomitees bestimmt, welches nicht Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter ist. Diese Delegiertenstimme kann nicht abgetreten werden.
- ⁴ Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Delegierten ist die Bestandesmeldung der Abteilung per 1. Januar des Jahres, in welchem die Delegiertenversammlung stattfindet.

Art. 23 Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Komitee einberufen.
- ² Die Einberufung erfolgt ausserdem auf Begehren
 - a. eines Fünftels der stimmberechtigten Delegierten;

- b. von acht Abteilungen;
- c. der Geschäftsprüfungskommission.

³ Die Delegierten werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung eingeladen (Versanddatum).

⁴ Anträge sind der Präsidentin / dem Präsidenten des Komitees spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen (Eingangsdatum). Diese/r gibt den Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern sowie den Präsidentinnen / Präsidenten der Abteilungskomitees spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung die eingegangenen Anträge bekannt (Versanddatum).

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst insbesondere über:

- a. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b. die Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 51);
- c. die Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. die Genehmigung des Prüfberichtes der Geschäftsprüfungskommission;
- f. die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 5 Abs. 3);
- h. die Genehmigung der Ernennungen der Ressortverantwortlichen durch die Kantonsleiterin und den Kantonsleiter (Art. 32 Abs. 2);
- i. die Aufnahme einer Abteilung in den Kantonalverband (Art. 5 Abs. 1 lit. b);
- j. den Ausschluss einer Abteilung aus dem Kantonalverband (Art. 9 Abs. 4);
- k. das Abstimmungs- und Wahlverhalten der Delegierten des Kantonalverbandes für die Delegiertenversammlung der Pfadibewegung Schweiz (PBS), sofern dies vom Komitee beantragt wird;
- l. eingegangene Anträge;
- m. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

² Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. die Präsidentin / den Präsidenten des Komitees;
- b. die Mitglieder des Komitees;
- c. die Kantonsleiterin und den Kantonsleiter;
- d. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

³ Der Delegiertenversammlung ist insbesondere Kenntnis zu geben über den Tätigkeitsbericht der Kantonalen Leitung.

⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet als Beschwerdeinstanz über Entscheide des Komitees gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3.

Art. 25 Geschäftsgang / Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des Komitees geleitet.

² Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Präsidentin / Der Präsident hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat sie / er den Stichentscheid.

³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bedarf insbesondere:
a. die Änderung der Statuten (Art. 51);

- b. die Auflösung des Kantonalverbandes (Art. 52);
 - c. der Ausschluss einer Abteilung (Art. 9 Abs. 4).
- ⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten oder die Präsidentin / der Präsident eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.
- ⁶ Über die Delegiertenversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

B. Komitee

Art. 26 Funktion

Das Komitee bildet den Vorstand des Kantonalverbandes im Sinne von Art. 69 ZGB.

Art. 27 Zusammensetzung

- ¹ Das Komitee setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b. vier bis acht weiteren Mitgliedern;
 - c. der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter.
- ² Im Komitee sollen nach Möglichkeit alle geografischen Regionen der Kantone St. Gallen und beider Appenzell vertreten sein.
- ³ Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters konstituiert sich das Komitee selbst.

Art. 28 Wahl

Die Präsidentin / Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Komitees gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre, wobei der Präsidentin / dem Präsidenten eine frühere Mitgliedschaft im Komitee nicht angerechnet wird.

Art. 29 Aufgaben

- ¹ Das Komitee hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Es fördert die Pfadibewegung und wacht darüber, dass der Kantonalverband und die Abteilungen den Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) in allen Aktivitäten folgen;
 - b. Es berät und unterstützt die Kantonale Leitung;
 - c. Es regelt und überwacht die Tätigkeit des Sekretariates;
 - d. Es führt die Delegiertenversammlung durch, stellt zu allen Geschäften einen Antrag und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse;
 - e. Es verwaltet die Finanzen des Kantonalverbandes, beschafft die nötigen Mittel und bewilligt unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Mittel;
 - f. Es stellt eine Bad-News-Organisation sicher und sorgt für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder;
 - g. Es setzt sich für die Anliegen der Jugend auf kantonaler Ebene ein;
 - h. Es unterhält Kontakt zu den Abteilungskomitees und unterstützt diese in ihrer Tätigkeit;
 - i. Es genehmigt Abteilungsstatuten (Art. 12);
 - j. Es entscheidet als Beschwerdeinstanz, wenn Betroffene gegen Entscheide der Kantonsleiterin, des Kantonsleiters und/oder der Kantonalen Leitung innert zwei Wochen schriftlich bei der Präsidentin / beim Präsidenten eine

- begründete Beschwerde erheben. Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter haben in den Ausstand zu treten;
- k. Es entscheidet als Beschwerdeinstanz, wenn die Abteilung über den Ausschluss von Mitgliedern entschieden hat (Art. 9 Abs. 2);
 - l. Es entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9 Abs. 3);
 - m. Es entscheidet über die Aufnahme von Passivmitgliedern (Art. 5 Abs. 2);
 - n. Es reicht der Pfadibewegung Schweiz (PBS) einen Jahresbericht und eine Aufstellung über die Bestände ein;
 - o. Es behandelt die Geschäfte, die ihm vom Gesetz oder den Statuten zugewiesen sind, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen oder die ihm von der Kantonalen Leitung unterbreitet werden.
- ² Das Komitee hat das Recht,
- a. Auskunft über jede im Kantonalverband behandelte Tätigkeit zu verlangen;
 - b. jede Abteilung jederzeit zu besuchen und/oder mit der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees eine Aussprache durchzuführen.

C. Kantonale Leitung

Art. 30 Funktion

Die Kantonale Leitung führt die Tätigkeiten des Kantonalverbandes im Rahmen der Zielsetzung und der Richtlinien der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 31 Zusammensetzung

- ¹ Die Kantonale Leitung besteht aus:
- a. der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter;
 - b. vier bis acht Ressortverantwortlichen.
- ² Die Kantonale Leitung kann einen Stab bilden, bestehend aus weiteren, für bestimmte Aufgaben zugezogenen Personen.

Art. 32 Wahl / Ernennung

- ¹ Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die erste Amtsdauer beträgt zwei Jahre, jede folgende ein Jahr. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre ohne Anrechnung früherer Mitgliedschaft in der Kantonalen Leitung.
- ² Die Ressortverantwortlichen werden von der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter ernannt. Die Ernennung muss durch die nächste Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre ohne Anrechnung früherer Tätigkeit im Kantonalverband.
- ³ Die Ressortverantwortlichen ernennen die in ihren Ressorts tätigen Personen. Die Ernennung muss durch die Kantonsleiterin und den Kantonsleiter genehmigt werden.

Art. 33 Aufgaben

- ¹ Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie führen den Vorsitz der Kantonalen Leitung und tragen die Verantwortung für die Tätigkeit des Kantonalverbandes;
 - b. Sie ernennen die Ressortverantwortlichen sowie die Mitglieder des Stabes;
 - c. Sie genehmigen die Mitglieder der Ressorts (auf Antrag der Ressortverantwortlichen);
 - d. Sie führen den AL-Rat durch;

- e. Sie sind Bindeglied zwischen dem Kantonalverband und der Pfadibewegung Schweiz (PBS);
 - f. Sie reichen dem Komitee zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht ein.
- ² Die Kantonale Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie legt alljährlich zusammen mit dem AL-Rat das Tätigkeitsprogramm fest und führt dieses durch;
 - b. Sie unterhält engen Kontakt mit den Abteilungen und unterstützt die Tätigkeit der Abteilungen durch Ausbildungsangebote, Betreuungsangebote und Veranstaltungen des Kantonalverbandes;
 - c. Sie stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher;
 - d. Sie genehmigt Wahlen der Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter;
 - e. Sie bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Pfadibewegung Schweiz (PBS);
 - f. Sie besorgt die ihr vom Komitee übertragenen Geschäfte;
 - g. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die durch die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ des Kantonalverbandes zugewiesen sind.

D. AL-Rat

Art. 34 Funktion

Der AL-Rat sorgt für den Austausch zwischen Abteilungen und der Kantonalen Leitung.

Art. 35 Zusammensetzung

Der AL-Rat setzt sich zusammen aus

- a. der Kantonalen Leitung;
- b. den Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern;
- c. den Stellvertreterinnen / Stellvertretern der Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern.

Art. 36 Einberufung

¹ Der AL-Rat wird mindestens einmal pro Jahr von der Kantonalen Leitung einberufen.

² Die Einberufung erfolgt ausserdem innert sechs Wochen, wenn acht Abteilungen dies verlangen.

Art. 37 Aufgaben

Der AL-Rat berät mit der Kantonalen Leitung

- a. das Tätigkeitsprogramm des Kantonalverbandes;
- b. die Leiterinnen- und Leiteraus- bildung des Kantonalverbandes;
- c. die Betreuung der Abteilungen durch den Kantonalverband;
- d. alle Fragen, die ihm von der Kantonalen Leitung oder von Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleitern unterbreitet werden.

Art. 38 Geschäftsgang / Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Der AL-Rat wird von der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter geleitet.

² Jede Abteilung hat zwei Stimmen.

³ Jedes Mitglied der Kantonalen Leitung hat eine Stimme.

- ⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter, bei deren Uneinigkeit die Delegiertenversammlung.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 39 Funktion

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kantonalverbandes und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich ihren Prüfbericht.

Art. 40 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Art. 41 Wahl

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden auf zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

V. Administratives und Finanzielles

Art. 42 Sekretariat

¹ Der Kantonalverband kann ein Sekretariat führen, welches die laufenden Sekretariatsarbeiten für das Komitee und die Kantonale Leitung führt und die Ausbildungskurse administriert.

² Anstellungsbedingungen und Entschädigung des Sekretariates werden vom Komitee festgelegt.

Art. 43 Entschädigung der Mitglieder kantonaler Organe

Die im Kantonalverband tätigen Personen arbeiten ehrenamtlich. Effektive Spesen werden im Rahmen des Budgets entschädigt. Der Kantonalverband kann ein Spesenreglement erlassen.

Art. 44 Unterschriften für den Kantonalverband

¹ Der Kantonalverband wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift:

- a. der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem Mitglied des Komitees gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b;
- b. der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit der Kantonsleiterin oder dem Kantonsleiter;
- c. zwei Mitgliedern des Komitees gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b zusammen mit der Kantonsleiterin oder dem Kantonsleiter.

² Das Komitee kann für den Postcheck- und Bankverkehr eine andere Regelung treffen und weitere Unterschriftsberechtigungen durch Reglement festlegen.

Art. 45 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 46 Ausgabenbefugnisse

Das von der Delegiertenversammlung genehmigte Budget ist für die Organe des Kantonalverbandes verbindlich. Vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 1 lit. e.

Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des Kantonalverbandes bestehen insbesondere aus:

- a. den Mitglieder- und Kursbeiträgen;
- b. Einnahmen aus Finanzaktionen, Spenden etc.;
- c. Subventionen öffentlicher Institutionen;
- d. Überschüssen von Tätigkeiten des Kantonalverbandes;
- e. Erträgen aus Vereinsvermögen;
- f. weiteren Zuwendungen.

Art. 48 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

² Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit:

- a. die im Kantonalverband tätigen Personen;
- b. die in einem Korps tätigen Personen;
- c. die Abteilungen gemäss Art. 11ff.;
- d. die Mitglieder der Abteilungskomitees;
- e. die Ehrenmitglieder;
- f. Heimvereine.

³ Die Mitgliederbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und b werden von der Abteilung bezahlt. Massgebend für die Berechnung des von der Abteilung zu leistenden Mitgliederbeitrages ist die Bestandesmeldung der Abteilung per 1. Januar des Jahres.

⁴ Die Mitgliederbeiträge der PBS werden vom Kantonalverband bei den Abteilungen eingezogen und an die PBS weitergeleitet.

Art. 49 Weitere Beiträge

Die Kursbeiträge sowie Beiträge für Anlässe des Kantonalverbandes werden vom Kantonalverband bei den Abteilungen eingezogen.

Art. 50 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI.**Statutenrevision und Auflösung****Art. 51 Änderung der Statuten**

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 52 Auflösung des Kantonalverbandes

¹ Nur eine ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Kantonalverbandes beschliessen.

² Für den Beschluss zur Auflösung des Kantonalverbandes müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Delegiertenversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

³ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- ⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an die Pfadibewegung Schweiz (PBS) über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neuer Kantonalverband im Verbandsgebiet gegründet, so entscheidet die Pfadibewegung Schweiz (PBS) frei über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 19. März 1988 (revidiert am 9. März 1991, 13. März 1993, 23. März 1996, 20. März 2004 und 13. März 2010) werden aufgehoben.

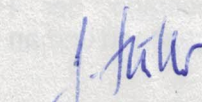
Art. 54 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 28. März 2020 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Pfadibewegung Schweiz (PBS) in Kraft.

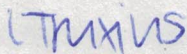
St. Gallen, 17.04.2020



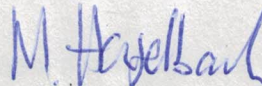
Der Präsident
Daniel Rüttimann / Tschiggo



Die Vizepräsidentin
Simone Müller / Momo



Die Kantonsleiterin
Lidia Truxius / Elmex



Der Kantonsleiter
Maurus Haselbach / Omega